

# LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER ALKOHOLFREIEN ERFRISCHUNGSGETRÄNKEINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

### I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Betriebe, welche die Herstellung von kohlenensäurehaltigen Getränken betreiben. Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist die Lohnordnung nur dann anzuwenden, wenn die Erzeugung kohlenensäurehaltiger Getränke jahresumsatzmäßig überwiegt.
- c) Persönlich: Für alle in den unter Punkt b. genannten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

### II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Löhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen:

Kategorie	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. FacharbeiterInnen .....	10,49	1.751,83
2. KraftfahrerInnen, FahrverkäuferInnen .....	8,88	1.482,96
3. FüllerInnen, SiruperInnen .....	8,70	1.452,90
4. Angelernte ArbeitnehmerInnen (zB. StaplerfahrerInnen, MitfahrerInnen nach 1 Jahr) .....	8,62	1.439,54
5. ArbeitnehmerInnen .....	8,22	1.372,74

### III. Überstundenpauschale

Soweit vereinbart erhalten KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen ein wöchentliches Pauschale von 5 Überstunden (Grundvergütung plus Zuschlag). Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

#### IV. Zehrgelder

Für das Fahrpersonal (KrautfahrerInnen, MitfahrerInnen, FahrverkäuferInnen, Servicepersonal für technische Verkaufshilfen) ist als Abgeltung für entsprechenden Mehraufwand bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit von der Betriebsstätte von mindestens 6 Stunden ein Zehrgeld in der Höhe von Euro 16,38 pro Tag zu gewähren.

#### V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn:

	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr .....	0,2049	34,21
nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....	0,2372	39,61
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr .....	0,2804	46,82
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr .....	0,3182	52,23
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr .....	0,3451	57,63
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr .....	0,3667	61,23

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

#### VI. Abgeltung/Einmalzahlung

Jene ArbeiterInnen, die zum 31.12.2007 ein aufrechtes Dienstverhältnis zu einem Mitgliedsbetrieb im Sinne des Punktes I hatten, erhalten als Abgeltung für die Lohnerhöhung Dezember 2007 und die Erhöhung der Weihnachtsremuneration 2007 eine Einmalzahlung in der Höhe von Brutto € 100,--.

#### VII. Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr .....	EURO 613,14 monatlich
Im 2. Lehrjahr .....	EURO 788,32 monatlich
Im 3. Lehrjahr .....	EURO 1.138,69 monatlich
Im 4. Lehrjahr .....	EURO 1.226,28 monatlich

#### VIII. Geltungsbeginn / - ende

Die neue Lohn tafel tritt mit **1. Jänner 2008** in Kraft.

Diese Lohn tafel tritt mit **1. Dezember 2008** außer Kraft

## IX. Verkaufsprovision

Die bestehenden Verkaufsprovisionen werden um **2,85 %** aufgewertet.

## X. Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

## XI. Begünstigungsklausel

Diese Lohn tafel darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen. Die Lohn tafel kann jeweils unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

## XII. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, vom 2. April 2007 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Alkohol freien Erfrischungsgetränkeindustrie am 11.04.2007 in Kraft.

Wien, am 19. Februar 2008

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER ALKOHOLFREIEN ERFRISCHUNGSGETRÄNKEINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

KR SCHREIBER

Mag. KAUFMANN-KERSCHBAUM

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

RIGLER